



Beitragsordnung des Interessengemeinschaft „Rund um den Kuhberg“ e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Die Beitrags- und Finanzordnung gilt für alle Mitglieder des Verbandes gemäß § 6 der Satzung.

§ 2 Beitragsmaßstab

Grundlage für den Beitragsmaßstab bildet für sämtliche Mitglieder der Berechnungssatz nach Einwohnern, Bettenzahl, Mitgliederstärken, Sitz- und Stellplätzen, bezogen auf den § 6 der Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 3 Beitragshöhe

Die Aufnahme in den Verband beträgt einmalig 20,00 €.

a) ordentliche Mitglieder:
siehe Rubriken der Beitragsordnung

b) fördernde Mitglieder:
unterliegen nicht der Beitrags- und Finanzordnung. Der Vorstand der Gebietsgemeinschaft ist ermächtigt, einen angemessenen Förderbetrag mit dem Mitglied zu vereinbaren.

c) Ehrenmitglieder:
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei (Satzung § 3)

§ 4 Rechnungslegung, Einzug, Fälligkeit

Die Beiträge sind eine Bringschuld. Die Jahresbeiträge sind bis 01. Februar des jeweiligen Jahres fällig. Die erste Zahlung bei Eintritt ist spätestens 30 Tage nach Aufnahmebestätigung zu entrichten. Beiträge, die eine Summe von 150 Euro übersteigen, können in zwei

gleichen Raten, jeweils zum 01. Februar und 01. Mai gezahlt werden. Die Zahlungsvereinbarung ist mit dem Schatzmeister oder dessen Beauftragten abzuschließen.

§ 5 Auskunfts- und Geheimhaltungspflicht

a) Der Verband hat über alle Tatsachen Auskunft zu erhalten, die für die Errechnung der Beiträge von Bedeutung sind.

b) Alle mit der Errechnung der Beiträge beauftragten Personen des Verbandes haben dienstlich zu ihrer Kenntnis gelangte Geschäfts- oder Beitragsgeheimnisse vor jedermann geheim zu halten.

§ 6 Rechtsmittel, Beitragsnachlass, Beitragsstundung

a) Gegen die Festsetzung der Beiträge und andere auf Grund dieser Beitrags- und Finanzordnung ergehende Entscheidungen ist ein Rechtsmittel nicht angegeben.

b) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Stundungen oder Erleichterungen gewähren, wenn die Anwendung dieser Beitrags- und Finanzordnung eine unbillige Härte für das Mitglied sein würde. Entsprechende Anträge müssen schriftlich mit genauer Begründung vor der Fälligkeit der in Betracht kommenden Zahlungen an den Verband eingereicht werden. Über die Anträge entscheidet der Schatzmeister der Gemeinschaft bzw. dessen Vertreter. Es kann ein Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des Mitgliedes herbeigeführt werden. Dieser Beschluss ist endgültig.

§ 7 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für die Beitragsverpflichtung ist Sitz der Geschäftsstelle.

§ 8 Inkrafttreten

Vorstehende Beitragsordnung tritt mit Wirkung des ordnungsgemäßen Abschlusses der Gründungsversammlung in Kraft.

Beitragsordnung:

Gemeinden (lt. Beschluss v. 14.10.2020)
3,00 € / je Einwohner

Hotels, Pensionen
2, 60 € / je Bett (bis 25 Betten)
1, 05 € / je weiteres Bett

Privatvermieter
2, 50 € / je Bett

Gaststätten
0, 55 € / je Sitzplatz

Vereine, Gruppen
0, 55 € je Mitglied

Museen, Reisebüros, Fuhrunternehmen
50, 00 – 100, 00 €

Gewerbetreibende, Handwerker
50, 00 – 100, 00 €

Fördernde Mitglieder, Einzelpersonen
ab 20, 00 € (nach oben offen)

Jährlich zu entrichtender Betrag:

Betrag in €

Ort, Datum

Name, Vorname (Antragsteller)

Unterschrift (Antragsteller)